

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung vom 2.5.2022 zu Tagesordnungspunkt **6** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 13.4.2022, mit der Planungsnummer 835-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich 1689/1, 1689/2, 1691 KG 86040 Wängle (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle vor:

Umwidmung

Grundstück 1689/1 KG 86040 Wängle

rund 42 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 1689/2 KG 86040 Wängle

rund 154 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 1691 KG 86040 Wängle

rund 126 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wängle unter <http://www.waengle.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wängle

angeschlagen am: 9.5.2022

abgenommen am: 7.6.2022